

# Rechtsprechung

## Entscheidungen des Obersten Gerichts

### Zivilrecht

Art. 30, 144 der Verfassung; § 1361 Abs. 1 BGB;  
§§ 313, 314, 331 ZPO.

1. Die auf Zahlung von Unterhalt klagende getrennt lebende Ehefrau hat zur Begründung ihres Anspruchs nicht nur ihre eigene Unterhaltsbedürftigkeit, sondern auch ihr Hecht zum Getrenntleben und die Fähigkeit des Ehemannes zur Leistung des von ihr begehrten Unterhalts schlüssig darzulegen.

2. Beim Erlaß eines Versäumnisurteils gegen den Verklagten muß sich aus dem Tatbestand oder, wenn das Urteil in abgekürzter Form ergeht, aus dem Sitzungsprotokoll ergeben, daß das zur Rechtfertigung des Klagantrags erforderliche tatsächliche Vorbringen des Klägers mündlich vorgetragen worden ist. Das auf besonderem Blatte erlassene Versäumnisurteil ist mit der bei den Akten befindlichen Urschrift oder Abschrift der Klage zu verbinden.

OG, Urt. vom 17. Dezember 1954 — 1 Zz 240/54.

Die Parteien sind Eheleute und leben getrennt. Die Klägerin hat durch Klage vom 28. August 1953 beantragt, den Verklagten zu verurteilen, ihr eine monatlich im voraus fällige Unterhaltsrente von 80 DM vom 1. September 1953 an zu zahlen.

Zur Begründung hat sie behauptet, infolge einer doppelseitigen Lungentuberkulose nicht mehr imstande zu sein, durch eigene Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Der Verklagte habe, insbesondere in der letzten Zeit, nicht mehr für sie gesorgt, sie sei daher auf ihre Tuberkulose-Behilfe von monatlich 20 DM und die Unterstützung durch ihre Mutter angewiesen gewesen.

Da der Verklagte im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 8. Oktober 1953 trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen war, hat das KrG W. auf Antrag der Klägerin ein dem Klagantrag entsprechendes Versäumnisurteil gegen den Verklagten erlassen.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts, der Verletzung des § 331 ZPO rügt. Der Antrag hatte Erfolg.

#### Aus den Gründen:

Der Sachvortrag der Klageschrift war unschlüssig und nicht geeignet, den Klagantrag zu rechtfertigen.

Aus dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Eheleute (Art. 30, 144 der Verfassung) folgt, daß beide Eheleute zum gemeinsamen Unterhalt nach ihren Kräften, ihrem Einkommen und Vermögen durch Arbeit in oder außer dem Hause beizutragen verpflichtet sind. Leben die Eheleute getrennt, so ist der Unterhalt des dazu berechtigten Ehegatten durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren (§ 1361 Abs. 1 BGB). Daraus folgt, daß die auf Zahlung von Unterhalt klagende getrennt lebende Ehefrau zur Begründung ihres Anspruchs nicht nur, wie im vorliegenden Falle geschehen, ihre eigene Unterhaltsbedürftigkeit, sondern auch, woran es die Klageschrift fehlen läßt, ihr Recht zum Getrenntleben und die Fähigkeit des Ehemannes zur Leistung des von ihr begehrten Unterhalts substantiiert darzulegen hat.

Nun hatte die Klägerin zwar in einem ergänzenden Schriftsatz vom 24. September 1953, der auch dem Verklagten in der im § 496 ZPO vorgeschriebenen Form mitgeteilt worden ist, ihren Sachvortrag dahin ergänzt, daß sie ihr Recht zum Getrenntleben durch die Darlegung schwerer ehelicher Verfehlungen des Verklagten begründete und weiter behauptete, das Einkommen des Verklagten bei seiner Arbeitsstelle, der Firma B., betrage monatlich mindestens 200 DM. Damit hatte sie ihrer Pflicht, den Klaganspruch schlüssig zu begründen, nachträglich in ausreichendem Maße genügt, denn das Verhältnis des geforderten Unterhaltsbetrages zu dem behaupteten Verdienste des Verklagten erscheint nicht unangemessen, wenn man berücksichtigt, daß die Tuberkulose-Behilfe von monatlich 20 DM zur Deckung erhöhter Lebensbedürfnisse der Klägerin bestimmt ist. Jedenfalls aber war der größte Teil der Klagforderung durch das ergänzende Vorbringen schlüssig begründet.

Das Versäumnisurteil nach dem Klagantrag durfte also zum vollen oder doch überwiegenden Betrage er-

lassen werden, unter der Voraussetzung jedoch, daß nicht nur die Klageschrift, sondern auch der Schriftsatz vom 24. September 1953 im Verhandlungstermin vom 8. Oktober 1953 mündlich vorgetragen wurde, denn § 331 Abs. 1 ZPO besagt ausdrücklich, daß im Falle der Säumnis des Verklagten nur das tatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen ist. Damit stellt das Gesetz klar, daß der im § 128 ZPO verankerte Grundsatz der Mündlichkeit des Verfahrens als ein Grundprinzip des Zivilprozesses auch im Versäumnisverfahren gewahrt werden muß.

Infolge der Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften durch das Kreisgericht läßt sich jedoch nicht feststellen, daß auch der Inhalt des Schriftsatzes vom 24. September 1953 mündlich vorgetragen worden ist.

Im Protokoll vom 8. Oktober 1953 fehlt der entsprechende Vermerk, es nimmt nur auf die Klageschrift als vorgetragen bezug. Eine Berichtigung des Protokolls ist nicht erfolgt, wäre aber auch nur zulässig gewesen in der Form des § 163 Abs. 1 ZPO durch eine vom Richter und dem Schriftführer gemeinsam zu unterzeichnende Zusatzurkunde, vorausgesetzt, daß der Schriftsatz eben wirklich Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen war.

Das ist aber auch sonst nirgends aktenkundig gemacht worden und darin liegt ein wesentlicher Verfahrensmangel, denn nach § 314 ZPO kann das mündliche Parteivorbringen beweiskräftig nur durch Aufnahme in den Tatbestand des Urteils oder durch das Sitzungsprotokoll festgestellt werden, wobei beim Widerspruch beider das Sitzungsprotokoll den Ausschlag gibt.

Das formularmäßig hergestellte Urteil enthält weder einen Tatbestand noch Entscheidungsgründe. Es ist ein „abgekürztes Urteil“, das als Versäumnisurteil nach dem Klagantrage zwar zulässig ist, aber nur in der Form des § 313 Abs. 3 ZPO. Es hätte also der Urteilsspruch entweder auf die bei den Akten befindliche Urschrift oder Abschrift der Klage gesetzt werden müssen — was auch durch Stempelaufdruck geschehen konnte — oder auf ein besonderes, dann aber mit der Klageschrift oder -abschrift in der Weise zu verbindendes Blatt, wie dies der letzte Satz in § 313 Abs. 3 ZPO vorsieht. Aber auch in diesem Falle wäre ein Hinweis auf den mündlichen Vortrag des Schriftsatzes vom 24. September 1953 im Sitzungsprotokoll nötig gewesen, weil die Klageschrift allein die ergangene Entscheidung nicht rechtfertigte. Nun ist zwar der Absatz 3 des § 313 ZPO durch die Novelle vom 1. Juni 1909 nur zur Verminderung des Schreibwerks, also aus einem rein äußerlichen Grunde in das Gesetz aufgenommen worden. Das berechtigt die demokratischen Gerichte unseres Staates aber nicht dazu, die Vorschrift außer acht zu lassen. Sie hat auch eine erhebliche gegenständliche Bedeutung, insofern sie nämlich klarstellt, daß das Gesetz keineswegs auf den Zusammenhang zwischen der Urteilsformel und dem ihr zugrunde liegenden Sachvortrage verzichten wollte. Diese unerläßliche innere Verbundenheit wahrt das Gesetz durch die in besonderer Form vorgeschriebene äußere Verbindung der in Betracht kommenden Urkunden.

Vollständigkeit und Klarheit des formalen Akteninhalts sind auch deshalb wichtig und unerläßlich, um im Streitfälle bei einer sich als notwendig erweisenden Nachprüfung absolut klare, urkundenmäßige Beweise im Sinne des § 314 ZPO zu schaffen.

Das Oberste Gericht hat in seinen Urteilen wiederholt auf die sorgfältige Innehaltung auch der Vorschriften der Zivilprozeßordnung zur Wahrung der demokratischen Gesetzlichkeit hingewiesen. Dies gilt besonders für die Sitzungsprotokolle und die Absetzung der Urteile. Wenn es — wie im vorliegenden Falle — durch Nachlässigkeit des Gerichts dazu kommt, daß bei Nachprüfung des Urteils der mündliche Vortrag wesentlicher Teile des Parteivorbringens nicht nachgewiesen werden kann, so liegt ein Verfahrensmangel vor, der im Kassationswege die Aufhebung des Urteils wegen Verletzung der §§ 313, 314, 331 ZPO erfordert.